

**Dr. Beck & Partner erstreitet BGH-Urteil zum
Werthaltigwerden einer Forderung
(BGH, Urt. v. 14.02.2013 – IX ZR 94/12)**

Zeitpunkt des Werthaltigwerdens einer Forderung

Die Forderung eines Schuldners, gegen die ein Gläubiger die Aufrechnung erklärt, wird regelmäßig erst dann werthaltig, wenn der Schuldner die von ihm geschuldete Leistung erbringt; auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung kommt es nicht an.

Der Kläger ist Verwalter in dem auf Antrag vom 19. Mai 2009 am 1. August 2009 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der D-GmbH (nachfolgend: Schuldnerin). Die Schuldnerin war im Bereich der Außenwerbung tätig. Sie ließ sogenannte Riesenposter anfertigen, die großflächig an Baugerüsten angebracht wurden. Zwischen der Schuldnerin und der Beklagten, die für Ihre Kunden Außenwerbung durchführte, bestanden laufende Geschäftsbeziehungen. Im Juni 2008 schlossen die Beklagte und die Schuldnerin eine Vermittlungs- und Zahlungsvereinbarung. Danach erhielt die Beklagte für Aquisitionsleistungen eine Vergütung. Diese war im Februar des jeweiligen Folgejahres auf Grundlage des von der Beklagten an die Schuldnerin vermittelten Umsatzes zu errechnen und durch eine Gutschrift auf Aufträge der Beklagten zu verrechnen. Am 17./19. Februar 2009 beauftragte die Beklagte die Schuldnerin mit der Herstellung eines Riesenposters und dessen Aushang in den Monaten Mai und Juni 2009. Die Schuldnerin ließ das Poster erstellen und vereinbarungsgemäß aushängen. Am 04.05.2009 stellte sie der Beklagten für den Aushang im Monat Juni 27.967,98 € brutto in Rechnung. Die Rechnung trug den Aufdruck: „Zahlbar sofort ohne Abzug“. Unter gleichen Datum erteilte sie der Beklagten für deren Vermittlungstätigkeit im Jahre 2008 eine Gutschrift in Höhe von 16.498,77 € brutto.

Am 20. Mai 2009 bestellte das Gericht den Kläger zum vorläufigen Insolvenzverwalter. Die Beklagte rechnete gegenüber dem in Rechnung gestellten Betrag mit der Gutschrift auf. Den Betrag machte der Verwalter als Restforderung zu dem Auftrag vom Februar 2009 geltend.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der durch das Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte der Kläger seinen Klageantrag mit Erfolg weiter; die Revision führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen und zur Verurteilung der Beklagten.

Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO ist eine Aufrechnung unzulässig, wenn ein Insolvenzgläubiger die Möglichkeit der Aufrechnung durch eine anfechtbare Rechtshandlung erlangt hat. Dabei erfasst diese Bestimmung auch die von einem künftigen Insolvenzgläubiger vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgegebene Aufrechnungserklärung.

Nach § 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 InsO ist unter anderem eine Rechtshandlung anfechtbar, die eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Gläubiger zur Zeit der Rechtshandlung den Eröffnungsantrag kannte. Dabei bestimmt sich der für die Herstellung der Aufrechnungslage maßgebliche Zeitpunkt nach § 140 Abs. 1 InsO. Gemäß § 140 Abs. 1 InsO ist entscheidend, wann das Gegenseitigkeitsverhältnis durch Verknüpfung der beiden gegenüberstehenden Forderungen begründet worden ist. Für die Anfechtbarkeit der Aufrechnungslage gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO kommt es deshalb darauf an, wann die Forderung des Schuldners durch Erbringung einer Leistung werthaltig geworden ist.

Beim Werkvertrag verschafft erst die erbrachte Werkleistung dem Gegner die Möglichkeit, sich durch Aufrechnung zu befriedigen; das Werthaltigmachen der Forderung unterliegt als rechtserheblicher Realakt selbstständig der Anfechtung.

In der zitierten Entscheidung hat der BGH in begrüßenswerter Klarheit festgestellt, dass die verrechnete Forderung nicht werthaltig sei, solange deren Schuldner die Einrede des nichterfüllten Vertrages § 320 BGB geltend machen kann.

Der BGH kommt zutreffend zu dem Ergebnis, dass die Werthaltigmachung einer Forderung erst zu dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die aus dem Vermögen des späteren Insolvenzschuldners erbrachte Leistung die vollständige Erfüllung der Forderung begründeten gegenseitigen Vertrages im Sinne des § 320 BGB bewirkt hat, so dass die Forderung einredefrei und durchsetzbar besteht.

Dementsprechend genügt der Abschluss der Leistungshandlung oder die Fälligkeit der Forderung des Insolvenzschuldners nicht, die Wirkung der Rechtshandlung, durch die die Forderung werthaltig gemacht worden ist, herbeizuführen.

Die Forderung war im Streitfall frühestens mit dem Erreichen des vertraglich vereinbarten Werbezeitraums (Aushang des Posters) werthaltig geworden, da erst dann die bereits mit Vertragsschluss entstandene Aufrechnungslage dem aufrechnenden Gläubiger einen wirtschaftlichen Nutzen brachte.